

Num. XI.

Verordnung wegen Exports der Wolle und Häute,
von 1790.

Da nach den ergangenen Landesherrlichen Verordnungen vom 13ten März 1771, 27ten Febr. 1776, 18ten April 1786, und 2ten Jun. 1787 die Anzeigen vor dem ausländischen Verkauf der Wolle und rehen Häute nicht immer von den Eigenthümern derselben, oder doch nicht mit dem Preiß, wie befohlen ist, im Intelligenzblatt geschehen; so aber, wie das doch nicht seyn muß, den inländischen Manufacturisten, die diese Materialien bedürfen, die Gelegenheit, sich solche zu verschaffen, entzogen wird; so werden vorgeordnete Verordnungen Namens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht, Unfers gnädigsten Fürsten und Herrn, hiemit erneuert, und jeder wird nochmal vor der, auf die Nichtbefolgung gesetzten, Strafe gewarnt; auch dem Advocato Fiscal Auftrag hiemit ertheilet, auf die Entgegenhandlung zu achten und dieselbe zur Bestrafung anzuzeigen. Detmold den 1ten Jun. 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. XII.

Num. XII.

Verordnung wegen Verminderung der Taxe der Häuser im
Brandcataster, von 1790.

Da von der Leihcassecommission angezeigt ist, daß sie bey nachgesuchten Anleihen von Bürgern oder auch von Besizern kleiner Stetten auf dem Lande hauptsächlich auf die Gebäude und deren Ansaß im Brandcataster, worin sie ihre Sicherheit setze, Rücksicht nehme; daß sie aber diese Sicherheit, ohne es zu wissen, verlihren würde, wenn die Besizer solcher Häuser, worauf eine Leihcassenhypothek ruhet, die Taxe derselben im Brandcataster heruntersetzen ließen: so haben Drost und Beamte auf dem Lande und die Magistrate in den Städten, so oft eine Verminderung der Häuser Taxe von einem Eigenthümer Ordnungsmäßig begehrt wird, die Hypothekenbücher nachzusehen, und, im Fall einer Ingrossation für die Leihcasse, das Verminderungsbegehren, vor dessen Erfüllung, der Leihcassecommission zu berichten und von derselben Verfügung zu erwarten. Detmold den 27ten Jul. 1790.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

E 3

Num. XIII.